



Gemeinde Winkel

Entschädigungsverordnung (EVO)

Synopse

Entwurf Entschädigungsverordnung		Geltendes Recht	Kommentar
		<p>(Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen und der Einzelfunktionäre sowie über die Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter der Politischen Gemeinde Winkel vom 9. Dezember 1991 [nachfolgend VO genannt]; Anhang zur Besoldungsverordnung der Gemeinde Winkel [nachfolgend Anhang genannt]; Behördenentschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde Winkel vom 11. Juni 2018 [nachfolgend BEVO genannt])</p>	
I. Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1	<p>Zweck</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Winkel erlässt gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung folgende Entschädigungsverordnung.</p> <p>² Die Entschädigungsverordnung legt die Entschädigungen sowie den Versicherungsschutz fest. Der Gemeinderat erlässt in separaten Ausführungsbestimmungen ergänzende Regelungen über die Anwendung dieser Verordnung.</p>	<p>§ 1 VO</p> <p>Diese Verordnung regelt für die Politische Gemeinde Winkel:</p> <p>B die Entschädigungen an die durch die Urne gewählten Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionäre</p> <p>C die Entschädigungen an die nicht durch die Urne gewählten Mitglieder von Kommissionen und Funktionäre</p> <p>D die Sitzungs- und Taggelder</p> <p>E die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten</p> <p>F die Schlussbestimmungen</p> <p>Fehlt in der Besoldungsverordnung eine Regelung oder ist sie unklar, so finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts, und wenn diese keine Auskunft geben, jene des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.</p> <p>Art. 1 BEVO</p> <p>Gestützt auf Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Winkel vom 27. September 2009 setzt die Schulgemeindeversammlung die Behördenentschädigungsverordnung fest.</p>	<p>Mit der Bildung der Einheitsgemeinde wird ein einziger Erlass für sämtliche Behördenmitglieder der Gemeinde Winkel geschaffen.</p> <p>Die Regelungen des Verwaltungspersonals werden vollständig von der Behördenentschädigung losgelöst und in separaten Erlassen festgehalten.</p>

			<p>Art. 2 BEVO</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spe- senvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden der Schulgemeinde.</p> <p>² Die Rechtsbeziehungen zwischen der Schulgemeinde Winkel und ihren Angestellten richten sich nach separa- ten Erlassen.</p>							
II. Entschädigungen										
Art. 2	Jahresent- schädigungen	<p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der nachstehenden Behörden die folgenden Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a. Gemeinderat Gemeindepräsidium Fr. 25'000.-- Mitglied Fr. 13'000.--</p> <p>b. Primarschulpflege Primarschulpflegepräsidium inkl. Gemeinderat Fr. 23'000.-- Mitglied Fr. 13'000.--</p> <p>c. Rechnungsprüfungskommission Das Präsidium und die Mitglieder der Rech- nungsprüfungskommission beziehen jährlich eine Grundentschädigung von gesamthaft Fr. 11'000.--.</p> <p>Die Modalitäten werden durch den Gemein- derat in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Entschädigungsverordnung festgelegt.</p>	<p>§ 2 VO</p> <p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen und Funktionären Jahresentschädigungen ausgerichtet. Diese werden jeweils durch die Gemeindeversammlung im Anhang zur Besoldungsverordnung festgesetzt.</p> <p>§ 1 Anhang</p> <table> <tr> <td>GEMEINDERAT</td> <td>2021</td> </tr> <tr> <td>Präsident</td> <td>Fr. 24'068.--</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder</td> <td>Fr. 11'779.--</td> </tr> </table> <p>Gemeinderatssitzungen, Sitzungsgeld, übrige Aufwendungen gemäss Rapport pro Stunde Fr. 50.--</p> <p>RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION</p> <p>Pauschale (Verteilung erfolgt durch die RPK selber) Fr. 10'241.--</p> <p>Kommissionssitzungen sowie übrige Aufwendungen gemäss Rapport pro Stunde Fr. 50.--</p> <p>Art. 3 BEVO</p> <p>¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Primarschulpflege die folgenden jährlichen Grundentschädigungen pauschal ausgerich- tet:</p>	GEMEINDERAT	2021	Präsident	Fr. 24'068.--	Mitglieder	Fr. 11'779.--	<p>Die Anzahl der Gemeinderäte wird um eine Person reduziert. Die bisherigen Aufgaben werden ent- sprechend auf weniger Personen verteilt und aus- serdem sind neu auch schulische Themen Inhalt der Tätigkeit im Rat. Das Schulpräsidium hat als fünftes Mitglied des Gemeinderates deutlich um- fassendere Aufgaben, die entsprechend zu ent- schädigen sind. Als gesamtverantwortliches Exe- kutivmitglied hat das Gemeindepräsidium die höchste Verantwortung, weshalb die grösste Ent- schädigung gerechtfertigt ist.</p> <p>Ausserdem wurden die Entschädigungen schon länger nicht mehr angehoben und die vorgeschla- genen Erhöhungen sollen das Milizsystem in Win- kel attraktiver machen.</p>
GEMEINDERAT	2021									
Präsident	Fr. 24'068.--									
Mitglieder	Fr. 11'779.--									

			Präsidium Fr. 19'500.-- Mitglied Fr. 13'000.-- ² Mit der Grundentschädigung sind sämtliche ausser den unter Art. 4 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben inkl. Vor- und Nachbereitung abgegolten.	
Art. 3	Entschädigung bei der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben	Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied zusätzliche, über die ordentliche Tätigkeit hinausgehende Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, können der Gemeinderat oder die Primarschulpflege durch einen vorgängigen Beschluss eine zusätzliche Entschädigung ausrichten. Bei der Bemessung wird insbesondere die Inanspruchnahme während der ordentlichen Arbeitszeit des entsprechenden Behördenmitglieds berücksichtigt.	Art. 3 BEVO ³ Für ausserordentliche Beanspruchungen im Rahmen von besonderen Projekten kann die Primarschulpflege nach Massgabe des Aufwandes besondere Entschädigungen in eigener Kompetenz festlegen.	Ist ein Mitglied übermässig mit gemeindeeigenen Projekten oder Aufgaben beschäftigt und zum Wohle der Bevölkerung aktiv, soll dieser Zusatzaufwand auch honoriert werden können.
Art. 4	Sitzungsgelder	¹ Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Funktionärinnen und Funktionären stehen für die Teilnahme an Sitzungen und andere amtliche Verrichtungen Sitzungsgelder im folgenden Umfang zu: Die erste Stunde Fr. 50.-- Bei den angebrochenen Stunden wird auf eine Viertelstunde genau abgerechnet. Maximale Entschädigung pro Tag Fr. 400.-- ² Neben den offiziellen Behördensitzungen und formell einberufenen Besprechungen wird für Anlässe Tag- und Sitzungsgeld ausgerichtet, zu welchen die Personen als offizielle Vertretung der Gemeinde beziehungsweise Schule abgeordnet werden, sofern sie nicht bereits von dieser Organisation ein Sitzungsgeld erhalten.	§ 4 VO Arbeiten und Dienstleistungen, für welche nicht eine Pauschalentschädigung festgelegt wird, werden im Stundenlohn entschädigt. Die Stundenlöhne werden durch den Gemeinderat, erstmals durch die Gemeindeversammlung, im Anhang zur Besoldungsverordnung festgelegt. § 7 VO Die Sitzungs- und Taggelder werden jeweils vom Gemeinderat im Anhang zur Besoldungsverordnung festgesetzt, erstmals jedoch durch die Gemeindeversammlung. § 2 Anhang TAGGELDER Für Tagessitzungen, für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Fachkursen, Augenscheinen usw. von mehr als zwei Stunden Dauer a) für den halben Tag Fr. 120.-- b) für den ganzen Tag Fr. 240.--	Der Anstieg der Tagesentschädigung von Fr. 240.-- auf Fr. 400.-- ist durch die Teilnahme an der Gemeindeveranstaltung sowie das Fernbleiben von der Arbeit zu erklären. Diese neue Tagesentschädigung entspricht einem Achtstundentag und wird selten zur Anwendung gelangen. Die Vor- und Nachbereitung dieser ganztägigen Veranstaltung ist in der Jahresentschädigung inbegriffen. Durch die Aufnahme mehrerer Sitzungsarten in die Jahresentschädigung (insbesondere Sitzungen mit der Verwaltung sowie Teilnahme an Gemeindeversammlungen und Informationsveranstaltungen) sollten weniger stündliche Sitzungsgelder anfallen.

			<p>Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist oder anderweitig entschädigt wird.</p> <p>Art. 4 BEVO</p> <p>¹ Als Entschädigung für besonderen Zeitaufwand gilt ein Stundenansatz von Fr. 30.--. Angebrochene Stunden werden nach 25 oder mehr Minuten auf eine ganze Stunde gerundet.</p> <p>² Als „besonderen Zeitaufwand“, der eine Entschädigung nach Abs. 1 auslöst, rechnen die Schulpflegemitglieder ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulpflege- und Strategiesitzungen, Retraiten, Klausuren • Besprechungen zu schulbezogenen Themen mit Dritten • Sitzungen, die einer strategischen Ausrichtung und Meinungsbildung dienen • Schulbesuche • Mitarbeitergespräche MAG • Mitarbeiterbeurteilungen MAB • Teilnahme an schulinternen sowie -externen Weiterbildungen • Teilnahme an internen sowie externen Anlässen in der Funktion als Behördenmitglied (Besuchstage, Elternabende, Elterngespräche, Schulanlässe etc.) <p>³ Die Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten zu dem in Abs. 2 aufgeführten „besonderen Zeitaufwand“ sind in der pauschalen Grundentschädigung inbegriffen und können nicht separat in Rechnung gestellt werden.</p>	
Art. 5	Friedensrichterin beziehungsweise Friedensrichter	Die Friedensrichterin beziehungsweise der Friedensrichter erhält eine Grundentschädigung und Fallpauschalen. Besoldung (Klasse 22, Lohnstufe 14), pro Fall Fr. 733.55	§ 1 Anhang FRIEDENSRICHTER Besoldung (LR Kl. 22, LS 14), pro Fall Fr. 733.55	

		Grundpauschale für Büro, Infrastruktur, Verbrauchsmaterial etc. Fr. 1'500.-- Aufwendungen für spezielle Sitzungen und Veranstaltungen gemäss Rapport pro Stunde Klasse 22, Lohnstufe 14	Pauschale für Büro, Infrastruktur, Verbrauchsmaterial etc. Fr. 1'500.-- (gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19. August 2013) Aufwendungen für spezielle Sitzungen und Veranstaltungen gemäss Rapport pro Stunde LR Kl. 22, LS 14	
Art. 6	Wahlbüro	Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros beträgt Fr. 40.-- pro Stunde (inkl. Sonntagszuschlag).	§ 1 Anhang WAHLBÜRO Pro Stunde (inkl. Sonntagszulage) Fr. 37.95	Die wichtige Aufgabe als Wahlbüromitglied wird honoriert und der Stundenansatz auf eine runde Zahl aufgerundet.
Art. 7	Funktionärinnen beziehungsweise Funktionäre im Nebenamt	Hierbei handelt es sich um Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben. Der Gemeinderat regelt deren Entschädigungen in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Entschädigungsverordnung.	§ 3 VO Diese Entschädigungen werden jeweils vom Gemeinderat im Anhang zur Besoldungsverordnung festgesetzt, wobei erstmals die Gemeindeversammlung darüber beschliesst.	
Art. 8	Teuerungsausgleich und Anpassung an Reallohnentwicklung	¹ Der Gemeinderat legt in Anlehnung an die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates den Teuerungsausgleich für das Kantonspersonal fest. Dieser gilt auch für die durch diese Verordnung festgelegten Entschädigungen. ² Die in dieser Verordnung geregelten Jahresentschädigungen werden bei generellen Reallohn erhöhungen beziehungsweise -senkungen des Gemeindepersonals entsprechend angepasst.	§ 5 VO Die Beschlüsse des Regierungsrates bzw. des Kantonsrates des Kantons Zürich betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen sowie die Gewährung von Realloohnerhöhungen an die staatlichen Beamten und Angestellten sind auch für die Entschädigungen an die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre verbindlich und sinngemäss anzuwenden. Art. 3 BEVO ⁵ Die Beschlüsse des Regierungsrates bzw. des Kantonsrates des Kantons Zürich betreffend Ausrichtung der Teuerungszulagen sowie von Reallohnveränderungen an das Staatspersonal gelten auch für die Grundentschädigung.	
Art. 9	Entschädigungen aus Mandaten	Entschädigungen, die ein Mitglied des Gemeinderates oder der Primarschulpflege von Dritten für ein Amt oder eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Behördenfunktion erhält, müssen deklariert werden und verbleiben bei der delegierten Person. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.		Bisherige Praxis wird in Gesetzestext aufgenommen.

Art. 10	Längere Abwesenheiten, Krankheit, Unfall, Austritt und Todesfall	<p>¹ Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung.</p> <p>² Muss eine Stellvertretung eingesetzt werden, weil ein Mitglied des Gemeinderates oder der Primarschulpflege aus privaten, geschäftlichen oder gesundheitlichen Gründen mehr als ein Monat vollständig ausfällt, können die Behörden im Einzelfall mittels Beschluss über eine Kürzung für die restliche Dauer der Abwesenheit entscheiden.</p> <p>³ Der gekürzte Betrag wird den Stellvertretungen gutgeschrieben.</p> <p>⁴ Bei einem vorzeitigen Rücktritt eines Behördenmitglieds wird die Entschädigung letztmals und vollständig in dem Monat ausgerichtet, in dem der Bezirksrat dem Rücktritt zugestimmt hat.</p>	<p>Art. 3 BEVO</p> <p>⁴ Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert oder verfügt es nicht über die nötigen zeitlichen Ressourcen, springen andere Schulpflegemitglieder ein. Ab einer Dauer von mehr als einem Monat ist die Grundentschädigung des zu vertretenden Mitglieds pro rata zu vergüten. Ist dem zu Vertretenden die Erfüllung der Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, wird ihm die Entschädigung weiterhin ausbezahlt.</p>	<p>Eine Kürzung ist erst möglich, wenn das Behördenmitglied vollständig ausfällt und keine Tätigkeit mehr ausüben kann. Solange eine teilweise Mitwirkung im Amt möglich bleibt, ist grundsätzlich die gesamte Entschädigung geschuldet.</p>														
Art. 11	Spesen der Gemeindebehörden	<p>Den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen, der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter sowie den Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt werden die Spesen, die ihnen durch ihre Amtstätigkeit entstehen, gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung vergütet.</p>	<p>Anhang</p> <table data-bbox="994 756 1588 1011"> <tr> <td>GEMEINDERAT</td> <td>2021</td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation</td> <td>Fr. 500.--</td> </tr> <tr> <td>Auto (innerhalb Gebiet der Kreismunicipalitäten)</td> <td>Fr. 500.--</td> </tr> <tr> <td>KILOMETERENTSCHÄDIGUNG für dienstliche Fahrten ausserhalb der Gemeinde (gemäss VVO PG)</td> <td>70 Rp./km</td> </tr> </table> <p>Art. 5 BEVO</p> <p>¹ Für alle anfallenden Spesen wie Telefon, IT, Wegkosten innerhalb der Gemeinde Winkel etc. wird jedem Behördenmitglied eine Jahrespauschale von Fr. 500.-- ausgerichtet.</p> <p>² Für behördliche Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde Winkel können Fahrkosten entschädigt werden. Für Fahrten mit dem PW wird eine Kilometerentschädigung nach kantonalen Spesenansätzen und für Fahrten mit dem ÖV werden die Ticketkosten der 2. Klasse zurückerstattet.</p>	GEMEINDERAT	2021	Telekommunikation	Fr. 500.--	Auto (innerhalb Gebiet der Kreismunicipalitäten)	Fr. 500.--	KILOMETERENTSCHÄDIGUNG für dienstliche Fahrten ausserhalb der Gemeinde (gemäss VVO PG)	70 Rp./km	<p>In Art. 9 der Ausführungsbestimmungen werden folgende Spesen vorgesehen:</p> <table data-bbox="1615 788 2134 1059"> <tr> <td>Informatik/Infrastruktur (pauschal pro Jahr)</td> <td>Fr. 500.--</td> </tr> <tr> <td>Dienstliche Fahrten innerhalb der Kreismunicipalitäten Bachenbülach, Bülach, Glattfelden, Höri, Hochfelden, Winkel (pauschal pro Jahr)</td> <td>Fr. 500.--</td> </tr> <tr> <td>Dienstliche Fahrten ausserhalb der Kreismunicipalitäten</td> <td>70 Rp./km</td> </tr> </table>	Informatik/Infrastruktur (pauschal pro Jahr)	Fr. 500.--	Dienstliche Fahrten innerhalb der Kreismunicipalitäten Bachenbülach, Bülach, Glattfelden, Höri, Hochfelden, Winkel (pauschal pro Jahr)	Fr. 500.--	Dienstliche Fahrten ausserhalb der Kreismunicipalitäten	70 Rp./km
GEMEINDERAT	2021																	
Telekommunikation	Fr. 500.--																	
Auto (innerhalb Gebiet der Kreismunicipalitäten)	Fr. 500.--																	
KILOMETERENTSCHÄDIGUNG für dienstliche Fahrten ausserhalb der Gemeinde (gemäss VVO PG)	70 Rp./km																	
Informatik/Infrastruktur (pauschal pro Jahr)	Fr. 500.--																	
Dienstliche Fahrten innerhalb der Kreismunicipalitäten Bachenbülach, Bülach, Glattfelden, Höri, Hochfelden, Winkel (pauschal pro Jahr)	Fr. 500.--																	
Dienstliche Fahrten ausserhalb der Kreismunicipalitäten	70 Rp./km																	

Art. 12	Weiterbildung	Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung entschädigt.	Art. 2 BEVO ³ Betreffend Weiterbildung der Behördenmitglieder gilt das Weiterbildungsreglement für die Angestellten sinngemäss.	Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder. Bei Bezug zum zugeteilten Aufgabengebiet sollen die Schulungskosten übernommen werden. Damit werden gut ausgebildete Exekutivmitglieder gefördert.
III. Versicherungen				
Art. 13	Unfall- und Haftpflichtversicherung	Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden auf Kosten der Gemeinde für die Dauer ihrer amtlichen Verrichtungen durch die Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.	§ 6 VO Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden auf Kosten der Gemeinde für die Dauer ihrer amtlichen Verrichtungen durch die Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Art. 6 BEVO ¹ Behördenmitglieder, die nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz aus selbstständiger Erwerbstätigkeit verfügen oder aufgrund ihrer anderweitigen Erwerbstätigkeit nicht im Rahmen des Versicherungsobligatoriums gemäss UVG versichert sind, werden auf Kosten der Primarschule für die Dauer ihrer amtlichen Tätigkeit gegen Unfall und Nichtbetriebsunfall versichert.	
Art. 14	Berufliche Vorsorge	¹ Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Aufnahmebestimmungen. ² Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können die Behördenmitglieder auf deren Wunsch hin in die Pensionskasse aufgenommen werden.	Art. 6 BEVO ² Die Behördenmitglieder, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstehen, können sich freiwillig nach dem BVG versichern lassen. Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen für das Personal der Primarschulgemeinde. Die Prämien werden anteilmässig vom Versicherten und von der Primarschule Winkel bezahlt.	

IV. Schlussbestimmungen				
Art. 15	Ausführungsbestimmungen	<p>Der Gemeinderat kann in einem Behördenerlass Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung beschliessen, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präzisierung der Anwendungen dieser Verordnung b. Tag- und Sitzungsgelder c. Entschädigung für Mitglieder von Kommissionen und Funktionärinnen beziehungsweise Funktionäre d. Spesen und Weiterbildung e. Detailregelungen Pensionskasse f. Abrechnungsmodalitäten 		Durch diese Bestimmung wird der Gemeinderat ermächtigt, in diesen Bereichen detailliertere Regelungen vorzunehmen.
Art. 16	Inkraftsetzung	Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.	<p>§ 18 VO</p> <p>Für die Behörden, Kommissionen und Einzelfunktionäre tritt die Verordnung auf den 1. Januar 1991 in Kraft. Hiervon ausgeschlossen sind die Sitzungs- und Tag-gelder (siehe Anhang Ziffer 2 lit. g), die erst ab 1. Januar 1992 in Kraft treten.</p> <p>Art. 7 BEVO</p> <p>Diese Behördenentschädigungsverordnung wurde von der Schulgemeindeversammlung am 11. Juni 2018 genehmigt und tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.</p>	
Art. 17	Aufhebung früherer Erlasse	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, der Kommissionen und der Einzelfunktionäre sowie über die Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter der Politischen Gemeinde Winkel vom 9. Dezember 1991 und die Behördenentschädigungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 11. Juni 2018 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.		